



Bern, 29. Mai 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Strassburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt und über seine Umsetzung (Änderung des Seeschifffahrtsgesetzes) sowie Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Mai 2019 das EDA beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Strassburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt und über seine Umsetzung (Änderung des Seeschifffahrtsgesetzes) sowie zur Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **30. September 2019**.

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Sammelbotschaft betreffend zwei internationale Übereinkommen in der Binnenschifffahrt.

Die Neuauflage des Strassburger Übereinkommens von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) ermöglicht Schiffseigentümern und ihrer Schiffsbesatzung ebenso wie Bergern oder Rettern, ihre Haftung für eine Vielzahl von Ansprüchen, die aus ein und demselben Schadensereignis entstanden sind, auf einen bestimmten Haftungshöchstbetrag zu beschränken. Der Haftungshöchstbetrag bemisst sich nach der Grösse des Schiffes. Diese bestimmt sich nach Kriterien wie der Wasserverdrängung, der Antriebskraft, der Tragfähigkeit oder der Anzahl der auf einem Personenbeförderungsschiff zugelassenen Passagiere. Die Haftungshöchstbeträge werden in Sonderziehungsrechten (SZR) bemessen, um zu gewährleisten, dass die Haftungshöchstbeträge in allen Vertragsstaaten den gleichen Wert haben. In der Neuauflage werden die Haftungshöchstbeträge nach oben angepasst sowie die Möglichkeit geschaffen, dass nebst den Rheinanliegerstaaten weitere Vertragsstaaten das Übereinkommen ratifizieren können.



Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) soll dahingehend angepasst werden, dass auf den Wasserstrassen der Mitgliedstaaten das Ventilieren von schädlichen Gasen aus dem Ladungsraum verboten wird. Diese Abfälle sind an dafür vorgesehene Entgasungsstationen abzugeben. Die Kosten für das Entgasen sind vom Befrachter zu tragen, die Vertragsstaaten verpflichten sich, Entgasungsstationen zu errichten oder errichten zu lassen. Für den Vollzug des Binnenschifffahrtsgesetzes, der internationalen Vereinbarungen und der Ausführungsvorschriften sind nach Art. 58 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes¹ die Kantone zuständig, soweit dieser nicht dem Bund übertragen ist. Gemäss dem Verursacherprinzip sind die Kosten auf das Gewerbe umzuwälzen.

Wir laden Sie gerne dazu ein, zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

cyrill.martin@eda.admin.ch

Gerne bitten wir Sie, für allfällige Rückfragen die Kontaktdaten der bei Ihnen für das Geschäft zuständigen Person anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Schweizerische Seeschiffahrtsamt (Tel. 058 481 78 81) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ignazio Cassis
Bundesrat

¹ SR 747.201